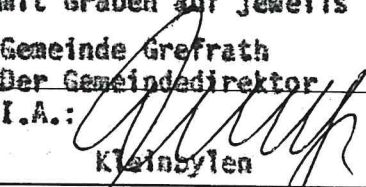


Baudenkmal	<input checked="" type="checkbox"/> ortsfestes Bodendenkmal	<input type="checkbox"/> bewegliches Denkmal	Denkmalbereich *)	lfd. Nr. 653-02/Gr 5/38
------------	---	--	-------------------	----------------------------

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	<b>Geldrische Binnenlandwehr</b>		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	<b>Grefrath 1, Gemarkung Grefrath, Flur 33, Flurstück 2o3</b>		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p><b>3,2 km nördl. der Ortsmitte Grefrath liegt zwischen der Straße nach Vorst und dem Gehöft Hopper in sumpfigem Gelände eine vierzügige Landwehr. Sie wird von A. Steeger und G. Loewe als Geldrische Binnenlandwehr bezeichnet. Ihr östl. Abschnitt ist noch mit allen vier Wällen und den dazugehörigen Gräben erhalten. Die Höhendifferenz zwischen Grabensohle und Wallkrone schwankt zwischen 2,6 m und 1,5 m. Die Gräben haben eine Breite von 4 - 6 m, die Wälle eine solche von 5 - 5,5 m. An die Landwehr schließt im S eine Anlage aus Wällen und Gräben an, die G. Loewe für eine Schanze hält. Das heutige Erscheinungsbild läßt die Deutung als Schanze zweifelhaft erscheinen. Von einer von A. Steeger verzeichneten Landwehr, die nach N von der oben beschriebenen abzweigt, ist im Gelände nichts zu erkennen.</b></p> <p><b>Wesentliche Merkmale: vier parallele Wälle mit Gräben auf jeweils beiden Seiten.</b></p> <p style="text-align: right;">Gemeinde Grefrath Der Gemeindedirektor I.A.:  Kleinbylen</p>		
Tag der Eintragung	23.11.1984	Unterschrift	

Untere Denkmalbehörde, Az. 653-02/Gr 5/38

Gemeindeverwaltung  
Bauamt

4155 Grefrath 1

PLZ, Ort, Datum

4155 Grefrath 1, den 23.11.1984

Auskunft erteilt:

Herr Schetter

Zimmer Nr.

32



1011

Sprechstunden:

montags 7.30 - 13.00 u. 14.00 - 17.30 Uhr  
donnerstags 7.30 - 13.00 Uhr

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

**Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste**

XXXXXXXXXXXXXX  
im Antrag vom

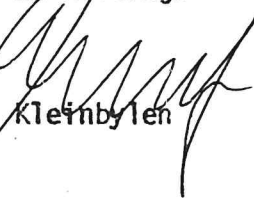
Sehr geehrte(r) 

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag:

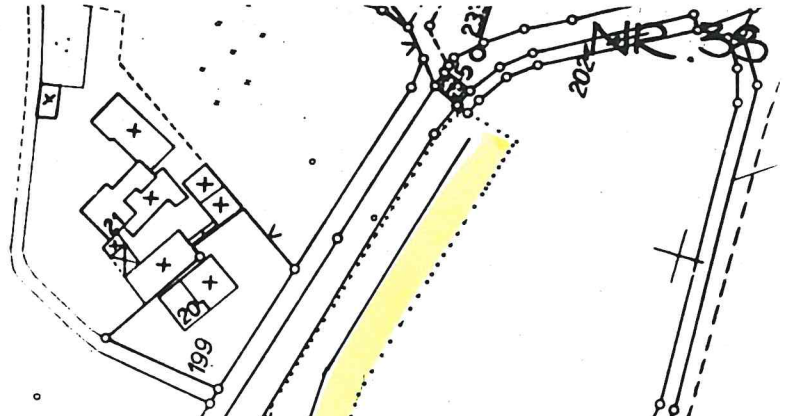
  
Kleinbylen

1.



253

opper



Straße

Vorst

Weg

203

FLUR 33  
GEMARKUNG : GREFRATH

Sportfläche

Tennisplatz

204

36

13

40

262

263

244

264

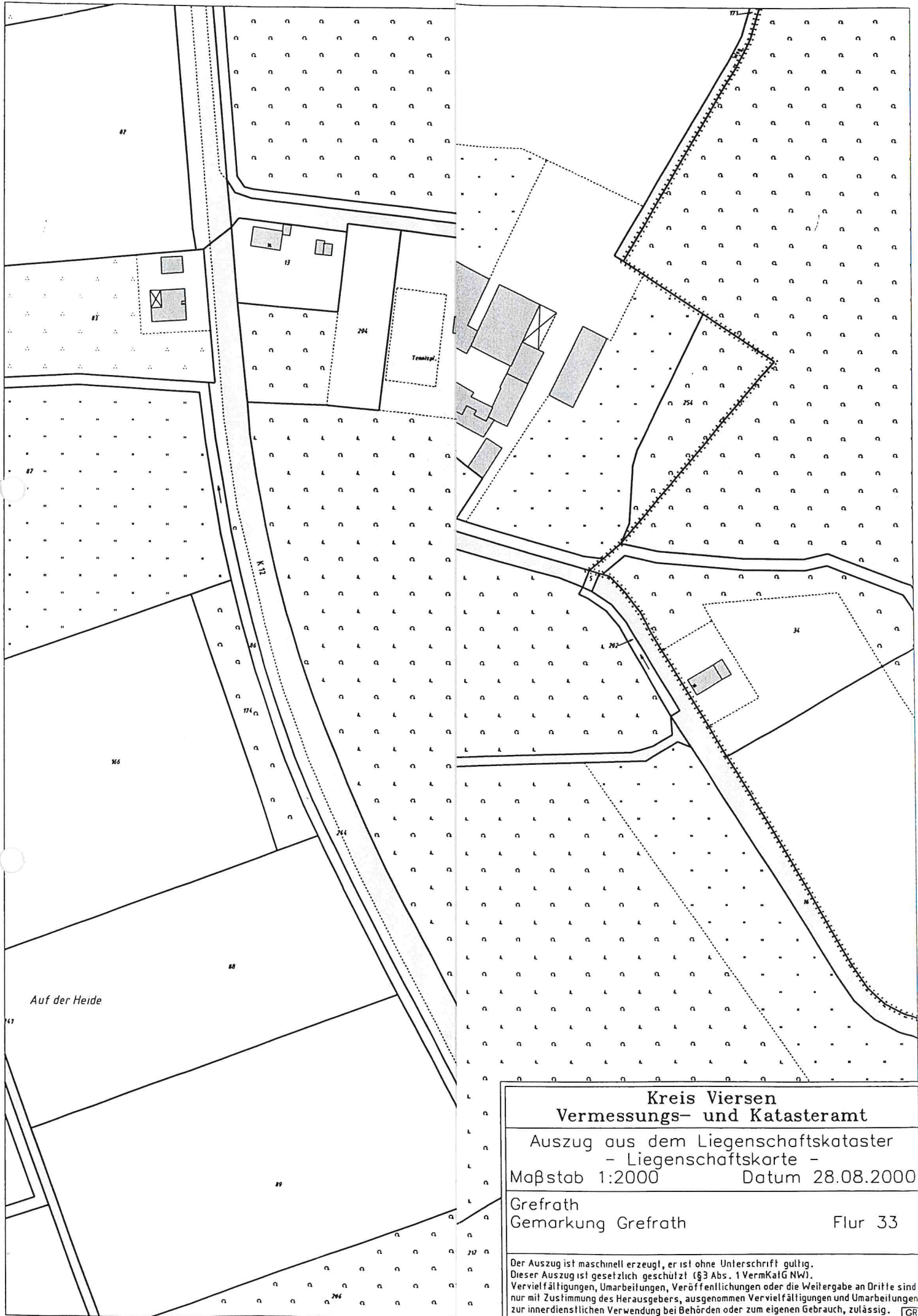
FÖ

265

86

74

M 1:0



<b>Kreis Viersen</b> <b>Vermessungs- und Katasteramt</b>	
Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte - Maßstab 1:2000                      Datum 28.08.2000	
Grefrath Gemarkung Grefrath	Flur 33
<small>         Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.          Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).          Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind          nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen          zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig.       </small>	